

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.624.245

Wien, 5. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7758/J vom 7. September 2021 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Fachliche Informationen zu den ab 1. Juli 2021 geltenden Neuregelungen wurden im Rahmen des Wartungserlasses der Umsatzsteuerrichtlinien vom 28. November 2019 eingearbeitet (BMF vom 28. November 2019, BMF-010219/0270-IV/4/2019). Ab März 2021 erfolgte seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) zudem die Veröffentlichung von umfassenden Informationen im Unternehmensserviceportal, welche laufend aktualisiert werden. Diese sind über folgende Links abrufbar:

<https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/Umsatzsteuer-One-Stop-Shop.html>

<https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/Umsatzsteuer-One-Stop-Shop/EU-OSS.html>

<https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/Umsatzsteuer-One-Stop-Shop/Nicht-EU-OSS.html>

<https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/Umsatzsteuer-One-Stop-Shop/IOSS.html>

Eine Ankündigung zu den Neuregelungen ab 1. Juli 2021 erfolgte im März 2021 auch im Bereich „News“ im Unternehmensserviceportal unter dem Link

<https://www.usp.gv.at/news/Umsatzsteuer-One-Stop-Shop--OSS.html>

Auf der Homepage des BMF wurde das Thema im April als „Top-Thema“ auf der Startseite veröffentlicht. Ebenso wurde im April in FinanzOnline ein Informationstext aufgenommen, in dem Unternehmen darauf hingewiesen wurden, dass eine Vorregistrierung zum One-Stop-Shop (OSS) bereits seit 1. April 2021 möglich ist. Der Zeitpunkt (März bzw. April) wurde aufgrund der zeitlichen Nähe zur Vorregistrierungsphase gewählt.

Seitens des BMF wurden zwei Informationsveranstaltungen am 5. Mai 2021 und am 4. Juni 2021 (bundesweit) zum Thema OSS – Registrierung zum OSS und Abgabe von Erklärungen im OSS im Rahmen einer Veranstaltungsreihe, die durch die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) organisiert wurde, abgehalten. Eine der Veranstaltungen wurde seitens der WKO zudem per Video aufgezeichnet, um sie den Unternehmen auch nachträglich online zur Verfügung zu stellen.

Es sind seitens des BMF keine zusätzlichen Kosten für diese Vorträge entstanden.

Zu 2.:

Bisher haben sich im österreichischen EU-OSS 3.968 Unternehmer registriert.

Im Import OSS haben sich bisher 108 Unternehmer registriert.

Zu 3.:

Im EU-OSS werden Umsatzsteuererklärungen pro Quartal übermittelt. Im 3. Quartal 2021 werden erstmals EU-OSS Umsätze erklärt.

Im Import OSS werden Erklärungen pro Monat übermittelt. Für den Monat Juli 2021 wurden bis zum Einlangen der vorliegenden parlamentarischen Anfrage 38 Erklärungen abgegeben.

Zu 4.:

Innerhalb des genannten Zeitraumes wurden rund 600 Anfragen zu rechtlichen und technischen Themen gestellt.

Zu 5.:

Innerhalb des genannten Zeitraumes wurden rund 560 Anfragen zu rechtlichen und technischen Themen gestellt.

Zu 6.:

Im Unternehmensserviceportal unter dem Punkt Erklärung und Zahlung im EU-OSS (<https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/Umsatzsteuer-One-Stop-Shop/EU-OSS/Erklaerung-und-Zahlung-im-EU-OSS.html>) wird hierzu auf die offizielle Webseite der EU-Kommission (https://ec.europa.eu/taxation_customs/tedb/taxSearch.html) verwiesen, auf der die unterschiedlichen Steuersätze abgerufen werden können. Auskünfte über die anzuwendenden Steuersätze im betroffenen Mitgliedstaat obliegen den Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates.

Zu 7.:

Die Umsatzsteuersätze aller EU-Mitgliedstaaten sind direkt in der OSS Steuererklärung hinterlegt und können in einem Drop-Down Menü abgerufen und ausgewählt werden. Die Auswahl der Steuersätze basiert auf den Informationen der auf der Webseite der EU-Kommission veröffentlichten Steuersätze (https://ec.europa.eu/taxation_customs/tedb/taxSearch.html). Die Beurteilung, welcher Steuersatz anzuwenden ist, obliegt dem jeweiligen Mitgliedstaat, für den die Umsatzsteuer zu entrichten ist.

Zu 8. und 9.:

Eine zulässige Registrierung zum EU-OSS und zur Umsatzsteuer in einem anderen Mitgliedstaat kann etwa dann vorliegen, wenn das Unternehmen neben Umsätzen, die unter die Sonderregelung für den EU-OSS fallen, auch andere Umsätze erbringt, aufgrund derer eine Registrierung zur Umsatzsteuer in einem anderen Mitgliedstaat notwendig ist.

Ist der Unternehmer zum EU-OSS registriert, sind alle unter diese Sonderregelung fallenden Umsätze über diesen zu erklären. Eine umsatzsteuerliche Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat ist für die Registrierung zum EU-OSS unschädlich und birgt daher keine Konsequenzen für die Nutzung des EU-OSS.

Konkrete Zahlen liegen hierzu bisher nicht vor, zumal einige Mitgliedstaaten noch nicht die volle Funktionalität im OSS implementiert haben.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

